

GEMEINDE BUESSERACH

124/10¹⁰

Zonenverordnung

zum Nutzungsplan der Gemeinde Büsserach

Zonenverordnung
zum Nutzungsplan der Gemeinde Büsserach

Das Gebiet der Gemeinde Büsserach ist nach dem Nutzungsplan vom November 1948 in folgende, im Plan dargestellte Zonen eingeteilt:

1. Dorfkern
- X 2. Baugebiet 1. und 2. Etappe
 - a) für zweigeschossige Häuser
 - b) für dreigeschossige Häuser (Hochbauzone)
3. Industriegebiet
4. Öffentliches Gebiet
5. Landwirtschaft

1. Dorfkern

Für alle Neu- und Umbauten im Gebiet des Dorfkerns sind besondere Bauvorschriften aufzustellen.

2. Baugebiet

a) für zweigeschossige Häuser:

Das Baugebiet für Wohnbauzwecke ist in zwei zeitlich aufeinanderfolgende Etappen eingeteilt. Die Ueberbauung des Gebietes der 2. Etappe soll erst dann in Angriff genommen werden, wenn dasjenige der 1. Etappe nahezu überbaut ist, um auch in der Zwischenzeit ein einheitliches Dorfbild zu erhalten.

Vor Beginn der Ueberbauung eines bestimmten Areals ist für dieses von der Gemeinde ein spezieller Bebauungsplan aufzustellen und Spezielle Bauvorschriften zu erlassen, welche eine einwandfreie bauliche Gestaltung dieses Teilgebietes sowie eine rationelle Anlage des Leitungsnetzes garantieren.

Durch den speziellen Bebauungsplan und die speziellen Bauvorschriften sind festzulegen: Strassenführung, Baulinienabstände, Höhe der Bauten, Dachneigung, Einfriedungen und Farbgebung. In ein und demselben Strassenabschnitt soll nur eine Art der Ueberdachung zugelassen werden.

2. Sämtliche Häuser, mit Ausnahme von Schopfanbauten, dürfen nur in Massivbauweise, aussen verputzt, erstellt werden.

Nichtstörendes Gewerbe, bzw. Kleinindustrie darf mit Einwilligung des Gemeinderates im Wohnbaugebiet erstellt werden, sofern die absolute Gewähr dafür geboten ist, dass die Nachbargrundstücke nicht durch Lärm, Rauch oder Geruch beeinträchtigt werden.

b) für dreigeschossige Häuser: (Ergänzungsbestimmungen)

Die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 14.12.1959 beschliesst die Festlegung von 2 Hochbauzonen für maxim. 3 Vollgeschosse:

1. in der "Hofmatt"
2. im untern "Grien"

gemäss Beschrieb unter Art. 14 der speziellen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Grien" mit Ergänzungsbestimmungen für die Bildung von 2 Zonen für mehrgeschossige Bauten in der "Hofmatt" und im untern "Grien"

3. Industriegebiet:

Hier sollen in der Regel keine Bauten zu Wohnzwecken erstellt werden. Sollte jedoch in besonderen Fällen der Bau eines Wohnhauses im Zusammenhang mit einem Industrie- oder Gewerbebetrieb vom Bauherrn gewünscht werden, so ist dies zulässig. Der Bauherr begibt sich in diesem Falle jedoch des Rechtes auf Einsprachen gegen die störenden Auswirkungen der bestehenden oder der neu zu erstellenden Betriebe seiner Nachbarschaft.

4. Oeffentliches Gebiet:

In dieser Zone sind nur Bauten, welche öffentlichen Zwecken dienen, zulässig.

5. Landwirtschaft:

In der Landwirtschaftlichen Zone ist nur die Erstellung der für den Landwirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Bauten, bzw. der dazu gehörenden Wohnhäusern gestattet. Die Verwendung von Land in dieser Zone für andere Bauzwecke ist ausgeschlossen.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung:
Büsserach, den 24. April 1950

Der Ammann: Der Gemeindeschreiber:
sig. A. Linz sig. Ernst Kübler

Genehmigt durch den Regierungsrat:
Solothurn, den 9. März 1951

Der Landammann:
sig. Stampfli.

Der Staatsschreiber:
sig. Schmid.

Die Ergänzungsbestimmungen unter Lit. 2 b. hievon wurden genehmigt
durch die Gemeindeversammlung:
Büsserach, den 14. Dezember 1959

Der Ammann:
sig. A. Linz

Der Gemeindeschreiber:
sig. G. Meier

Für die getreue Abschrift der Original-Zonenordnung zum Nutzungs-
plan der Gemeinde Büsserach und den richtigen Auszug des Nachtrages
aus dem Protokoll der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom
14. Dezember 1959 betr. die Hochbauzonen, zeichnet:

Büsserach, den 8. März 1960



Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 900 genehmigt.
Solothurn, den 21. Februar 1960

Der Staatsschreiber:

